



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 16/2011

Düsseldorf, den 21. September 2011

---

Seite 2    Ordnung der Medical Research School Düsseldorf (MedRSD) vom 7.  
September 2011

## **Ordnung der Medical Research School Düsseldorf (MedRSD)**

**vom 07.09.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Organisation der MedRSD
- § 3 Geschäftsstelle
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Umfang der zu erbringenden Leistungen
- § 6 Übergangsregelungen
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

(1) Die Medical Research School Düsseldorf (MedRSD) an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Medizin. Sie verfolgt folgende Ziele: Beratung und strukturelle Vorbereitung auf die Promotion.

(2) Die Aufgaben der MedRSD werden im Einzelnen durch einen Aufgabenkatalog definiert, der durch den Vorstand regelmäßig überprüft und durch die Mitgliederversammlung jährlich bestätigt bzw. aktualisiert wird. Der jeweils aktuelle Aufgabenkatalog wird auf den Internetseiten der MedRSD veröffentlicht.

## § 2 Organisation der MedRSD

(1) Die MedRSD hat folgende Organe: Mitgliederversammlung und Vorstand.

(2) Mitgliedschaft: Alle Professoren und Professorinnen sowie die habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät erhalten die Mitgliedschaft in der MedRSD. Auf Antrag können auch weitere Mitglieder in die MedRSD aufgenommen werden. Sie haben das Recht, Studierende zur Vorbereitung auf die Promotion in das Ausbildungs-Programm der MedRSD zu entsenden. Alle Professoren und Professorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen, die nicht hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät der HHU beschäftigt sind, werden Mitglieder der MedRSD, sobald ihre zukünftigen Doktoranden in die MedRSD aufgenommen wurden. Die Mitgliedschaft in der MedRSD kann zurückgegeben werden.

(3) Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung berät alle Belange der MedRSD. Insbesondere berät sie über konkrete Ziele der MedRSD und deren Umsetzung und beschließt den Aufgabenkatalog. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Professoren und Professorinnen sowie den habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die Studierende bzw. Doktoranden/Doktorandinnen in das Ausbildungs-Programm der MedRSD entsenden, und einem studentischen Vertreter /einer studentischen Vertreterin, für deren / dessen Wahl Absatz 9 gilt.

(4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung: Stimmberechtigt sind Professoren und Professorinnen sowie die habilitierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die Studierende bzw. Doktoranden/Doktorandinnen in das Ausbildungs-Programm der MedRSD entsenden sowie der studentische Vertreter/die studentische Vertreterin.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr einberufen. Der Termin wird mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung auch auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.

(6) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu zwei Wochen vor der Versammlung bei dem Dekan/der Dekanin stellen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung zugestellt. Die Mitgliederversammlung tagt fakultätsöffentlich, sofern sie nicht Ausschluss der

Öffentlichkeit beschließt. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans/der Dekanin.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse enthält. Abstimmung über einzelne Anträge auf dem Schriftwege (Umlaufverfahren) ist auf Vorstandsbeschluss zulässig.

(8) Zusammensetzung des Vorstands: Der Vorstand der MedRSD besteht aus dem/der Dekan/ Dekanin, der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission und fünf ordentlichen Professoren/Professorinnen der Medizinischen Fakultät. Weiterhin gehören dem Vorstand ein studentischer Vertreter /eine studentische Vertreterin und ein Vertreter/Vertreterin der *Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf* (iGRAD) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

(9) Die hauptamtlichen/ordentlichen Professoren und Professorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter für die Dauer von einem Jahr vom Fakultätsrat gewählt.

Der Dekan/die Dekanin steht dem Vorstand vor. Alle Mitglieder des Vorstands besitzen gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Dekans/der Dekanin.

(10) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben: Erstellung eines Aufgabenkatalogs und Strukturierung und Überwachung des Ausbildungsprogramms, Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten, Beschlussfassung bei Einstellung, Vertragsverlängerung und Entlassung von Mitarbeitern, die im Rahmen der MedRSD tätig werden, Vorschläge für die Beteiligung von Einrichtungen und Aufnahme von Mitgliedern.

(11) Der Dekan/Die Dekanin vertritt die Belange der MedRSD nach außen. Er/Sie führt in ihrem Auftrag Verhandlungen mit der Medizinischen Fakultät, der Leitung der Universität und anderen Organen oder Einrichtungen. Der Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Der Beschluss kann nicht gegen die Stimme des Dekans/ der Dekanin gefasst werden.

(12) Der Dekan/Die Dekanin beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein. Er/Sie leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie gibt den Mitgliedern einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Der Dekan/Die Dekanin ist den zuständigen Gremien der Medizinischen Fakultät und der Universität gegenüber für eine ordnungsgemäße Abrechnung der bewilligten Mittel verantwortlich. Einmal jährlich berichtet der Dekan/die Dekanin dem Fakultätsrat über Aktivitäten und Entwicklungen der MedRSD.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

(1) Die operativen Aufgaben der MedRSD werden durch eine Geschäftsstelle ausgeführt, die von einem wissenschaftlichen Koordinator/einer wissenschaftlichen Koordinatorin geleitet wird. Der wissenschaftliche Koordinator/Die wissenschaftliche Koordinatorin ist dem Dekan/der Dekanin unterstellt. Insbesondere obliegen dem wissenschaftlichen Koordinator/der wissenschaftlichen Koordinatorin die Organisation und die Qualitätskontrolle der Ausbildungsangebote.

(2) Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für die Forschungsverbünde und unterstützt diese bei der Etablierung und Durchführung einer strukturierten Doktorandenausbildung.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zur Vorbereitung eines späteren Promotionsvorhabens können Studierende frühestens ab dem 5. Fachsemester/1. Klinischen Semester bei der MedRSD einen Antrag auf Aufnahme stellen. Promotionsvorhaben in der Medizinischen Fakultät müssen innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Themas bei der MedRSD angemeldet werden.

(2) Eine Sonderregelung besteht für Studierende, die ihr Promotionsvorhaben in Düsseldorf durchführen, aber an ihrer jeweiligen Heimatuniversität promoviert werden. Sie können an den Veranstaltungen teilnehmen, sofern sie ihr Promotionsvorhaben bei der MedRSD angemeldet haben. Sie sind vom Nachweis von Leistungspunkten befreit.

## **§ 5 Umfang der zu erbringenden Leistungen**

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der MedRSD wird bestätigt, wenn bis zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mindestens 6 Leistungspunkte erbracht worden sind.

(2) Über die erbrachten Leistungen und die erfolgreiche Teilnahme an der MedRSD wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dem akademischen Prüfungsamt bei der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion vorgelegt werden muss.

(3) Ein exemplarisches Curriculum wird auf den Internetseiten der MedRSD veröffentlicht.

(4) Studierende, die eine gleichwertige Ausbildung zur Vorbereitung auf die Promotion innerhalb oder außerhalb der HHU durchlaufen haben, können im Rahmen der Anmeldung bei der MedRSD die Anerkennung der erbrachten Leistungen beantragen. Anerkannte Leistungen werden auf die nach §5 (1) zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet.

## **§ 6 Übergangsregelungen**

(1) Wer ein Promotionsvorhaben vorbereitet oder Doktorand oder Doktorandin ist, muss bis spätestens zum 31.10. 2011 bei der MedRSD die Aufnahme gemäß § 4 beantragen. Wer nach dem 31.7. 2011 mit der Vorbereitung der späteren Promotion oder der Anfertigung der Dissertation beginnt, oder nach dem 31.10. 2011 die Aufnahme gemäß §4 beantragt, muss 6 Leistungspunkte nachweisen. Dieser Nachweis ist unabhängig davon zu führen, ob das medizinische Studium bereits abgeschlossen ist, oder nicht. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Koordinator/die Koordinatorin.

(2) Diejenigen, die vor dem 31.7. 2011 mit der Vorbereitung der späteren Promotion oder der Anfertigung der Dissertation begonnen und gemäß § 6 (1) ordnungsgemäß angemeldet haben, sind von den Leistungspunkten befreit.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 26.05.2011.

Düsseldorf, den 07.09.2011

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)